



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Injectionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 26.

Groß-Strehlig, den 27. Juni

1883.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

### Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident hat dem geschäftsführenden Ausschuß der Gewerbeausstellung zu Hirschberg die Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung im Laufe dieses Jahres und zum Vertriebe von 16000 Loosen zu diesem Zwecke zum Preise von 75 Pfg. pro Stück innerhalb der Provinz Schlesien erteilt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Oppeln den 15. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Zu der am 31. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloosung der Gr.-Strehlig'er Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

**Citr. A über 1500 Mark**

Nr. 2. 5.

**Citr. B über 300 Mark**

Nr. 95. 185. 190. 222. 227. 231. 401. 422. 824.

**Citr. C über 150 Mark**

Nr. 324. 339. 493. 497. 512. 515. 582. 608. 629. 640. 655.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Capitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1884 ab in der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Januar 1884 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf. Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Groß-Strehlig, den 29. Mai 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

R u d o l p h.

Unter Bezugnahme auf § 71 des Gesetzes vom 1. April 1879 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die Vorarbeiten zur Bildung einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft in der Feldmark Petersgrätz gestattet haben.

Gr.-Strehlig, den 22. Juni 1883.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gr.-Strehlig.

Rudolph. Tillner. Wende. Rowallit. Czervonsti. Gundrum.

Der auf 2800 Mark veranschlagte Bau eines Chausséezollhauses auf der Kreischauffee zwischen Salefche — Lichinia in der Nähe von Salefche, der bis zum 15. September cr. fertig gestellt sein muß, wird

**Sonnabend den 7. Juli d. Jb. Vormittags 10 Uhr**

im Landrathsamte hieselbst im Wege der Licitation vergeben werden.

Bietungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Kreisauschuß die Ertheilung des Zuschlages an einen der drei Mindestfordernden vorbehält. Zeichnung und Kostenanschlag von dem projectirten Bau können im Kreisauschufsbureau während der Amtsstunden eingesehen werden.

Groß-Strehliß, den 25. Juni 1883.

**Namens des Kreis-Auschusses  
Rudolph.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdebstahl, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer ein Pferd verkaufen, verkaufen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5. 7.) auszuweisen.

§ 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurufen mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§ 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

- 1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
- 2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
- 3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
- 4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beirückung des Siegels.

§ 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7.

Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen, oder andere

geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

## § 8.

Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden verweigert werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

## § 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.  
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift u. beigedrucktem Rgl. Insteigel.  
Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz v. Preußen.

v. Boyen. Mühlner. v. Rochow. v. Ragler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.  
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Vorstehende Verordnung publicire ich zur sorgfältigsten Nachachtung für die Polizeibehörden des Kreises.

Gr.-Strehliß den 19. Juni 1883.

In Folge der Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer sind zu den durch die Circular-Verfügungen vom 23. Juni und 12. Juli v. Jz. — II. 7000 und 7858 — angeordneten monatlichen Nachweisungen der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Zwangsvollstreckungen und Mahnungen die beifolgenden neuen Formulare A und B entworfen worden. Der Angabe der Zahl der etwa künftig noch gegen Gesitzten der Stufen 1 und 2 wegen der Klassensteuerreste für 1882/83 und Vorzeit zur Ausführung kommenden Zwangsvollstreckungen und Mahnungen in den Nachweisungen A und B bedarf es fortan nicht mehr.

Zugleich wird die königliche Regierung (Königliche Finanz-Direktion) veranlaßt, von den Unterbehörden ermitteln zu lassen, und bei Einreichung der Nachweisungen über die Zwangsvollstreckungen und Mahnungen für den Monat Juli d. J. hierher anzuzeigen, wieviel von den in den Nachweisungen A und B für die Monate Oktober vorigen Jahres bis incl. Mai dieses Jahres in den Spalten 6 12 und 18 bezw. 6 und 11 für die Stufen 4 bis 12 der Klassensteuer zusammen nachgewiesenen Fällen an

- a., vollzogenen Pfändungen,
- b., fruchtlosen Pfändungsversuchen,
- c., Pfändungen von Geldforderungen,
- d., Mahnungen und
- e., nach erfolgter Mahnung gezahlten Klassensteuerrückständen

auf die Stufe 4 allein entfallen.

Eine gesonderte Angabe dieser Fälle für jeden der in Betracht kommenden 8 Monate ist nicht erforderlich. Dieselben sind vielmehr bei jeder Kategorie für alle 8 Monate zusammen in einer Summe (Bezirks-Summe) jedoch nach „Städte“ und „Plattes Land“ getrennt anzuführen. In soweit eine genaue Angabe der Anzahl der fraglichen Fälle nicht ausführbar ist, weil die Unterlagen (Rechnungen pp.) nicht mehr vorhanden sind, ist solche durch Schätzung zu ermitteln und in dem zu erstattenden Berichte unter Sonderung der auf wirklicher Auszählung und der auf Schätzung beruhenden Resultate zu begründen.

Berlin, den 25. Mai 1883.

Der Finanzminister.

gez. Scholz.

An die königliche Regierung zu Oppeln.

II. 5461.

Abchrift des vorstehenden Finanz-Ministerialreceptes vom 25. v. Mts. nebst Anlagen

theilen wir Euer Hochwohlgeboren mit der Maßgabe mit, die Magistrate und Gemeinde- bezw. Gutsvorstände Ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen und die qu. Kreis-Nachweisung in abgeänderter Form das erste Mal bis zum 7. t. M. und fortan bis zum 7. jedes folgenden Monats einzureichen.

Der dort noch befindliche Vorrath an Formularen ist, nachdem letztere den Anlagen entsprechend abgeändert worden sind, hierbei aufzubrauchen.

Wegen der für die 4. Stufe allein getroffenen Anordnung sehen wir dem bezüglichlichen Berichte bestimmt bis zum 7. August cr. entgegen.

Dppeln, den 6. Juni 1883.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Regierungsbezirk \_\_\_\_\_

Steuerjahr 18 \_\_\_\_\_

Monat \_\_\_\_\_

## Nachweisung A.

der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Zwangsvollstreckungen.

### Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars:

1. In die Nachweisung A sind alle diejenigen Fälle ohne Unterschied aufzunehmen, in denen die Zwangsvollstreckung, sei es allein wegen Klassensteuerrückstandes oder sei es wegen Klassensteuerrückstandes zugleich in Verbindung mit Rückständen anderweiter Staats- oder Kommunalsteuern u. s. w. stattfindet.
2. Die auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde ausgeführten (bezw. fruchtlos versuchten) Pfändungen u. Versteigerungen körperlicher Sachen werden nur von der ersuchten (nicht auch von der requirirenden) Behörde mitgezählt, (§ 4 der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 Gef.-S. S. 591 —).
3. Als „vollzogen“ (Sp. 3 — 6) ist eine Pfändung anzusehen, sobald der Vollziehungsbeamte laut des hierüber aufgenommenen Protokolls körperliche Sachen des Schuldners zum Zweck der Pfändung in Besitz genommen bezw. nach Anlegung des Siegels u. s. w. in Gewahrsam des Schuldners belassen hat, (§§ 28 29 a. a. D.) oder, falls die zu pfändenden Sachen bereits anderweit gepfändet sind, die Pfändungserklärung (§§ 40 a. a. D.) erlassen hat. Auf das weitere Resultat kommt es bei dem Begriffe „vollzogene“ Pfändung nicht an. Hiernach sind namentlich alle Fälle, in denen der Schuldner vor der Vollziehung der Pfändung freiwillig Zahlung des vollen beizutreibenden Betrages geleistet, oder die Pfändung in sonstiger Weise abgewendet hat (§ 25 a. a. D.) von der Aufnahme in die Nachweisung ausgeschlossen, während die Fälle der Pfändung baaren Geldes als vollzogene Pfändung aufzuführen sind.
4. Nur die laut Protokoll (Art. 61 der Ausfüh.-Anw. zur cit. Verordnung wirklich ausgeführten Versteigerungen sind nachzuweisen, (Sp. 7) hierbei aber die Fälle einer anderen Art der Verwertung der gepfändeten Sachen (§ 39 a. a. D.) mitzuzählen.  
Sind die mehreren Schuldnern abgepfändeten Gegenstände zugleich (in einem Termine) versteigert, so sind in Spalte 7 so viele Versteigerungen zu rechnen, als die Zahl der Schuldner beträgt, deren Gegenstände versteigert sind.
5. Ein fruchtloser Pfändungsversuch (Spalte 8 — 11 liegt dann vor, wenn die Pfändung zwar versucht, aber wegen Mangels pfändbarer Sachen unterblieben ist. (§ 24 Abs. 2 a. a. D.).
6. Die Spalten 13 bis 16 sind zur Nachweisung aller durch Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner bewirkten Pfändungen von Geldforderungen (§ 42 a. a. D.) bestimmt, ohne daß es hierbei auf den Erfolg der Pfändung ankäme.  
Insbesondere gehören hierher die Pfändungen von Arbeits- oder Dienstlohn, Gehalts-

oder Pensionsbezügen, außerdem aber auch die Fälle der Pfändung aller sonstigen Geldforderungen.

Mehrere, denselben Steuerrückstand betreffende Pfändungen von Geldforderungen, welche wegen Ungewißheit des Bestehens der Forderungen oder aus sonstigen Gründen gleichzeitig oder wenigstens im Laufe desselben Monats bewirkt worden, sind nur für eine Pfändung zu rechnen.

(Nicht aufzunehmen sind die nur vereinzelt vorkommenden Fälle der Pfändung von anderen Vermögensrechten (§ 3 a. a. D.), ebensowenig die vorläufigen Zahlungsverbote — (§ 47 a. a. D.) —).

Lau- fende Nr.	N a m e der S t ä d t e bezw. K r e i s e.	Anzahl der wegen Klaf- in Bezug auf körper- vollzogenen Pfändungen in Stufe					erfolgten Versteige- rungen
		3.	4.	5 bis 12.	Zu- sammen (Sp. 3—5)		
					6.	7.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

Klassensteuerrückständen liche Sachen					Summa der Spalten 12 u. 16.	erfolgten Pfändungen von Geldforderungen in Stufe				
erfolgten fruchtlosen Pfändungsversuche in Stufe				Summa der Spalten 6 u. 11		3.	4.	5 bis 12	Zu- sammen (Sp. 13—15)	
3.	4.	5 bis 12	Zu- sammen (Sp. 8—10)						6.	7.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Regierungsbezirk \_\_\_\_\_

Steuerjahr 18 \_\_\_\_\_

Monat \_\_\_\_\_

## Nachweisung B.

der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen.

### Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars:

- In den Spalten 3 bis 6 ist die Anzahl aller wegen Klassensteuerrückständen in dem betreffenden Monat erfolgten Mahnungen anzugeben, ohne Unterschied, ob dieselben lediglich Klassensteuerrückstände oder zugleich auch die Rückstände anderer mit der Klassensteuer zusammen zur Hebung gelangender Steuern oder Abgaben betreffen.
- Da die Mahnung wegen eines Steuerrückstandes für die ganze Hebungsperiode nur einmal erfolgen kann, so ist dort, wo eine zwei- oder dreimonatliche Hebungsperiode besteht, die Mahnung wegen eines Klassensteuerrückstandes für die betreffende Hebungsperiode nur einmal und zwar erst in demjenigen Monat zu zählen, in welchem dieselbe wirklich ausgeführt wird.

3. Jede Mahnung wegen eines Klassensteuerrückstandes ist zu zählen, welche entweder:  
 a., durch Behändigung des Mahnzettels Seitens des zuständigen Beamten an den Schuldner (Art. 13. Abs. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879) oder  
 b., durch Aufgabe des Mahnzettels zur Post (Art. 13 Abs. 4 a. a. O.) oder endlich  
 c., mündlich — soweit eine solche Art der Mahnung überhaupt gestattet ist (Art. 16 a. a. O.) — bewirkt worden ist.
4. In die Spalten 7 bis 10 sind alle Fälle aufzunehmen, in welchen ein Klassensteuerrückstand, wegen dessen die Mahnung erfolgt ist, vor vollzogener Pfändung (Nachw. A.) gezahlt wird, ohne Unterschied, ob die Mahnung in demselben Monat, in welchem die Zahlung stattfindet, oder in einem früheren Monat geschehen ist.

Laufende Nr.	Name der Städte bzw. Kreise.	Anzahl der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen in Stufe				Anzahl der Klassensteuerrückstände, welche nach erfolgter Mahnung gezahlt sind in Stufe			
		3.	4.	5 bis 12	Zusammen (Spalte 3 bis 5)	3.	4.	5 bis 12	Zusammen (Spalte 7 bis 9)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Abchrift hiervon erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände zur Kenntnissnahme und genauesten Nachachtung. Die Nachweisungen A und B sind in abgeänderter Form das erstemal pro Juni bis zum 1. Juli d. J. und fortan bis zum 1. des folgenden Monats an mich unerrinert einzureichen. Wenn keine Mahnungen oder Zwangsvollstreckungen vorkommen, ist in der bisherigen Weise negativ zu berichten.

Mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Formulare aufgebracht werden sollen, ist in der Nachweisung A in den Spalten 3, 9 und 15 die überstehende Zahl 1 zu durchstreichen, die in den Spalten 4, 10 und 16 überstehende Zahl 2 in 3, die in den Spalten 5, 11 u. 17 überstehende Zahl 3 in 4 und die in den Spalten 6, 12 und 18 überstehenden Zahlen 4 bis 12 sind in 5 bis 12 abzuändern. In gleicher Weise sind auch in der Nachweisung B die in den Spalten 3 bis 6 und 8 bis 11 überstehenden Zahlen zu streichen resp. abzuändern.

Wegen der für die 4te Stufe allein getroffenen Anordnung sehe ich dem bezüglichlichen Berichte bestimmt bis zum 1. August d. J. entgegen.

Gr.-Strehliß, den 20. Juni 1883.

Dem Königlichen Kreis-Schulinспекtor Herrn Dr. Jeltß hat die Königliche Regierung für die Zeit vom 3. Juli bis 3. August ex. Urlaub ertheilt. Die Vertretung findet durch den Herrn Kreis-Schulinспекtor Marx in Gleiwitz statt.

Gr.-Strehliß, den 20. Juni 1883.

Bestätigt von Seiten des Herrn Landgerichts-Präsidenten der Lehrer Ruzia zu Schimischow als Schiedsman für den 73. Bezirk — Gemeinde Schimischow. — Der Brennerlei-Verwalter Proels daselbst zum Schiedsman und der Förster Viola daselbst zum Schiedsmannsstellvertreter für den 74. Bezirk — Gutsbezirk Schimischow. —

Gr.-Strehliß, den 21. Juni 1883.

Bestellt der Gräfllich Stolberg-Wernigeröbische Sekretair Joseph Hawellet in Zawadzki als Waisenrath für den Gutsbezirk Sandowitz.

Bestellt der Bauer Joseph Bednarek in Keltß als Waisenrath für die Gemeinde Keltß.

Den Bauer Anton Sagan zu Zyrowa habe ich unter Zustimmung des Kreis Ausschusses zum commissarischen Gemeindevorsteher für die Gemeinde Zyrowa ernannt.

Bestätigt die Wahl des Kreischambesitzer Paul Posor in Krassowa als Ortsheber für die Gemeinde Krassowa.

Groß-Strehlitz, den 11. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.  
Rudolph.

Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämtlicher Preussischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreisasse in Frankfurt am Main u. den betreffenden Kassen der directen und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämtlichen innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den Reichsbankcommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Hering.

Merleker.

Michelly.

Steckbrief.

Der Schuhmacher Johann Lipp aus Trzemschin ist behufs Vollstreckung der durch rechtskräftiges Erkenntniß der Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Dppeln vom 22. Februar 1883 gegen ihn wegen einfachen Diebstahls erkannten Gefängniß-Strafe von drei Monaten zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß, welches um Vollstreckung der Strafe ersucht wird, abzuliefern.

Von der erfolgten Verhaftung ersuche ich mir zu den Akten L<sup>1</sup> 16/83 Nachricht zu geben.

Dppeln, den 20. Juni 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Der hinter dem Arbeiter Valentin Ehring aus Walzen unter dem 15. Mai 1883 erlassene Steckbrief ist erledigt. — J. 754/83. —

Dppeln, den 18. Juni 1883.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Der Schäferknecht Vinzent Rowollik aus Tschammer-Elguth soll auf 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt werden. Derselbe hat seinen letzten Aufenthaltsort Tschammer-Elguth heimlich verlassen. Es wird ergebenst ersucht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte hierher Mittheilung zu machen.

Stubendorf, den 16. Juni 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Aus der Kreis Sparkasse können 10000 Mark zu 5% gegen pupillarishe Sicherheit ganz oder getheilt ausgeliehen werden.

Kuratorium der Kreis Sparkasse.  
Gundrum.

## Bekanntmachung!

Es wird zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, daß die Gerichtsferien am 15. Juli beginnen und am 15. September cr. endigen. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine gehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Strafsachen, 2. Arrestsachen u. die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, 3. Meß- und Marktsachen, 4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- u. anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Miethsräume eingebrachten Sachen, 5. Wechselsachen, 6. Kaufsachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird, 7. Mahnsachen, Zwangsvollstreckungssachen und Konkursachen, 8. die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Vormundschafts- und Nachlasssachen, (§§ 202, 204 Gerichtsverfassungsgesetz § 91 Ausf.-Gesetz zum Gerichts-Verf.-Ges.)

Leschnitz, den 19. Juni 1883.

Der Aufsichtsrichter des Königlichen Amtsgerichts.  
Hillmann.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schef.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Gr.-Strehlit, am 20. Juni 1883.	Höchster.	18 —	14 —	13 70	13 25	16 50	6 —	9 —	27 —	2 20	2 —
	Niedrigster.	14 50	12 50	12 25	12 —	14 50	5 —	6 75	21 —	1 80	1 80
Ujeß, am 22. Juni 1883.	Höchster.	16 —	14 —	12 —	12 —	—	6 —	9 —	28 —	2 20	1 80
	Niedrigster.	15 —	13 80	11 50	11 50	—	5 —	8 —	27 —	2 —	1 60
Leschnitz, am 19. Juni 1883.	Höchster.	15 50	15 50	13 50	13 —	—	5 —	8 50	28 —	2 60	1 60
	Niedrigster.	15 25	15 —	13 25	12 50	—	4 75	8 —	27 —	2 40	—

## — Außeramtlicher Anzeiger. —

Dem Wunsche Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät, als der Allerhöchsten Protectorin der Vaterländischen Frauenvereine, entsprechend, hat der Vorstand des Provinzial-Bundes der Vaterländischen Frauen-Vereine in Schlesien einen Aufruf zu Sammlungen für die durch Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen beschädigten Bewohner der Provinz erlassen. Gaben zur Linderung des namenlosen Elendes bitte ich an unsern Schatzmeister den Königlichen Kreis-Sekretair Herrn Rau möglichst bald gelangen lassen zu wollen.

Gr.-Strehlit, den 25. Juni 1883.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins  
Auguste Bruck.

## Bekanntmachung.

Die Holzversteigerungs-Termine in der Oberförsterei Rosel auf diverse Brennholzer pro Quartal — Juli — September — finden am 6. und 20. Juli, 10. und 24. August, und 7. und 21. September 1883 von 9 Uhr Vormittags an beginnend im Gasthause von Kirchner in Klodnitz statt. Die Bezahlung muß sofort im Termine erfolgen.

Klodnitz bei Rosel D.-S., den 1. Juni 1883.

Der Königliche Oberförster  
83. Rosch.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage

zu Stück 26 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

27. Juni 1883.

## Zwangß-Versteigerung.

Zu dem auf Antrag der Juliana Swoboda zu Sandowiß als Beneficialerbin des Valentin Zylka im Wege der Zwangsvollstreckung am 10. August 1883 Vormittags 10 Uhr zu versteigernden Grundstücke Grundbuchblatt 13 Sandowiß gehört nicht, wie es in der Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. Nr. 25 des Groß-Strehliger Kreisblattes heißt, ein Wohnhaus, sondern ein Gasthaus.

Gr.-Strehlig, den 21. Juni 1883.

Königliches Amtsgericht.

## Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Errichtet im Jahre 1824.

Bezahlte Schäden seit Bestehen der Gesellschaft ca. 16000000 Mark.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Feldfrüchte aller Art mit oder ohne Stroh nach einem einheitlichen Prämiensatz für alle Gegenden und mit proportioneller Erhöhung nur im Schadensfalle und leistet bei Hagelschäden Ersatz bis zu  $\frac{1}{15}$ , resp.  $\frac{1}{3}$  Verlust. Im letzteren Falle gegen 20% Prämien-Ermäßigung.

Innerhalb 6 Jahren vom Hagel nicht betroffene Mitglieder erhalten einen Prämien-Rabatt von 24 resp. 36 und 48%.

Bezahlung der Schäden 4 Wochen nach Tare.

Gestattete Anmeldefrist der Schäden nach 96 Stunden noch 28 Tage.

Schaden-Regulirung unter Zuziehung von Vertrauensmännern.

Weitere Auskunft ertheilt und Anträge vermittelt

Paul Brandwein in Gr. Strehlig,

Dsw. Gärtner in Scharnosin,

R. Fickert

Bal. Isbitzki in Jeschiona.

Die General-Agentur für Mittel- und Oberschlesien  
F. von Klinkowström, Breslau, Junkernstraße 33.

Wo die Gesellschaft etwa noch nicht vertreten ist, sind Bewerbungen um Agenturen willkommen.

## Dypelner Portland-Cement

(in ganzen, halben, und viertel Tonnen)

## Cementröhren und Cementkrippen

verschiedener Art und Größe

liefert zu billigsten Preisen

Wilhelm Dombrowsky in Gogolin.

## Bekanntmachung.

Eine Taschenuhr und zehn Mark baares Geld sind als gefunden abgegeben.  
Der Eigenthümer kann sich melden im Amte zu Schloß Groß-Strehlig.

## Bekanntmachung.

Nachdem der Zuschlag auf die Pachtgebote für die Kirchnutzung von den Kreischauſſeen des Kreiſes Ratibor wegen offenbar zu niedriger Offerten nicht ertheilt werden konnte, wird die nochmalige Verpachtung der Kirſchen an folgenden Tagen stattfinden:

pp. pp.

### Donnerſtag den 28. Juni er.

#### D. Auf der Strecke Ratibor — Troppau:

1. von Ratibor bis Neugarten und zwiſchen Hebeſtelle Neugarten bis Studzienna  
**früh nach 7 Uhr in Hebeſtelle Neugarten,**
2. zwiſchen der Eſchen-Allee und Schammerwiß  
**früh 9 Uhr in Schammerwiß,**
3. von Schammerwiß bis Zauditz  
**früh 10<sup>1/2</sup> Uhr in Zauditz,**
4. von Zauditz bis Steuherwiß,
5. von Steuherwiß bis Schreibersdorf  
**Mittags nach 12 Uhr in Schreibersdorf,**
6. von Schreibersdorf bis Schlaufewiß,
7. von Schlaufewiß bis Klingebeutel  
**Nachmittags nach 1 Uhr in Schlaufewiß.**

#### E. Auf der Strecke Troppau — Hultſchin — Prziwoſ:

1. von Troppau'er Grenze bis Klein-Hoſchütz,
2. von Klein-Hoſchütz bis Groß-Hoſchütz,
3. von Groß-Hoſchütz bis Deutſch-Krawarn

**Nachmittags 3 Uhr in Klein-Hoſchütz (Roſch'sches Gaſthaus).**

#### F. Auf der Strecke Neugarten — Rauthen:

1. von Rauthen nach Bolatitz  
**Nachmittags nach 4 Uhr in Rauthen,**
2. von Studzienna bis Sudoll Station 50,
3. zwiſchen Sudoll, Bojanow bis Kranowiß,
4. zwiſchen Sudoll und Binkowiß  
**Abend nach 7 Uhr in Sudoll (bei Kralczy).**

### Sonnabend den 30. Juni er.

#### G. Zwiſchen Luſaffine und Buſla-Mühle

**Nachmittags 2 Uhr auf der Hebeſtelle Lubom.**

#### H. Zwiſchen Markowiß und Babiß

**Nachmittags 5 Uhr in der Schule zu Markowiß.**

Die Bezahlung des Pachtgeldes und der Stempel und Inſertionskoſten hat im Termine baar zu erfolgen, während die Zuſchlagserteilung dem Kreisausſchuß vorbehalten bleibt.  
Ratibor, den 19. Juni 1883.

Der königliche Landrath.

# Heinrich Lanz in Mannheim

grösste Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen in Deutschland empfiehlt seine berühmten in etwa 120,000 Exemplaren verbreiteten

## Dreschmaschinen

für alle Betriebe und Verhältnisse,

## Locomobilen,

## Futterschneidmaschinen.

Kataloge mit herabgesetzten Preisen gratis und franco.

### Im Namen des Königs!

in der Strassache wider den Einlieger Franz Waslawczik in Zauche, wegen öffentlicher Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Gr. Strehlitz in der Sitzung vom 11. Juni 1883 für Recht erkannt:

der Einlieger Franz Waslawczik aus Zauche, am 10. October 1835 ehelich geboren, katholischer Religion und wegen Jagdvergehens bereits vorbestraft ist der öffentlichen Beleidigung des Unterförsters Ernst Folgner aus Stubendorf schuldig, und wird deshalb unter Kostenlast mit zwanzig Mark Geldstrafe, denen im Unvermögensfalle für je (4) vier Mk. ein Tag Gefängniß zu substituiren, bestraft, auch wird dem Beleidigten die Befugniß zugesprochen, diese Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten binnen 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils im hiesigen Kreisblatt bekannt zu machen.

### Von Rechts Wegen.

Mittwoch, den 4. Juli Vormit. 10 Uhr wird auf dem neuen Ringe in Groß-Strehlitz ein zum Gendarmeriedienst nicht mehr geeignetes Pferd öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft.

### Oppeln'er

Gendarmerie Districts-Commando.

## Kalk! Kalk!

Vom 15. Juni cr. sind meine in Blottnitz neu erbauten Kalköfen im Betriebe und empfehle ich Stück-, Würfel- u. Kleinkalk zu zeitgemäß billigen Preisen.

Blottnitz, den 11. Juni 1883.

**S. Neuländer.**



J. Andel's

neu entdecktes

überseeisches Pulver

tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in J. ANDEL'S Droguerie,

13 „zum schwarzen Hund“, Hussgasse 13.

In Gross-Strehlitz beim Herrn Carl Edlinger jun. Specereiwaaren-Geschäft.

Frische, wohlsmekende, holländische

## Margarin-Butter

i. Postküchen von 9 Pfd. netto versenden pro 3. Preise v. 5 Mk. 85 Pf. g. Nachn. o. vrob. Einsend. die

Margarin-Butter-Fabrik, Berlin, C.,  
20. Neue Friedrichstraße.

Zu den 3 Concerten am

## Schützenbundesfest

werden Eintrittskarten, resp. als solche gültige Programms vom 1. f. Mts. ab, zum Verkauf gelangen

bei Herrn Kaufmann Müller,  
 " " Kempsh,  
 " " Sezesny,  
 " " C. Edlinger j.

Der Eintrittspreis beträgt für jedes Concert pro Person 50 Pf. passe-partouts für alle 3 Concerte pro Person 1,00 Mark; Familienbilletts — nicht unter 3 Personen — pro Person und Concert 30 Pf. Für Schützen und deren zum Hausstande gehörige Familienmitglieder findet die Ausgabe von Familienbilletts von Mittwoch den 4. Juli cr. ab direct bei dem unterzeichneten Vorstände statt.

Der Schützenvorstand.

E. Döwerg.

## Gußstücke

aus vorzüglicher Phosphorbronze, sowie solche in Barren, ferner

Metall- und Messingguss  
 in allen Größen führt billigst aus

**E. Koehl,**

Beuthen O.-S.

Dyugos-Straße Nr. 20.

## Dachziegel

Ober-Glogauer — bester Qualität — offerirt ab Platz und ab Ober-Glogau billigst die Kohlen-Niederlage

**E. Kaisig.**

## Dachówki

najlepszego gatunku s placu weglarnie i od Glogowka poleca jak na taniej

**C. Kaisig,**

Właściciel składu wegla.

## F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a  
 expedirt Passagiere  
 von Bremen nach

## A m e r i k a

mit den Schnell dampfern des  
**Norddeutschen Lloyd.**  
 Alle Auskunft unentgeltlich.

## Kräftige Erd- und Fabrik- Arbeiter

finden bei hohem Accordlohn sofort dauernde Beschäftigung in den

**Portlandement-Fabriken**  
 zu Großschwitz.

## 30 Rien- und Stockroder

finden bei gutem Lohn Beschäftigung bei

**Fr. Schlobach & Schmidt**

Neuhammer b. Rauscha  
 Zwei Stunden von Kohlsdorf.

In Folge vorgerückter Saison, verkaufe ich meine Bestände garnirter und ungar nirter Strohhüte für Damen und Mädchen, sowie Herren- und Knabenhüte, bedeutend unter dem Selbstkostenpreise aus.  
 Groß-Strehlig, im Juni 1883.

**D. Münzer.**

**Dom. Chechlaw** bei Rudzinitz sucht für den 1. October cr. einen erfahrenen Scheuervogt, der seine Brauchbarkeit durch glaubwürdige Atteste nachweisen kann.

Unter denselben Bedingungen wird daselbst ein Schäfer für eine Hammelheerde von 500 Stück gesucht.

Eine noch im guten Zustande befindliche Locomobile steht zum Verkauf beim Schmiedemstr.

**Freihöfer**

in Oberwitz bei Gogolin.

**Dom. Rosniontau** sucht per sofort einen tüchtigen, nuchternen, der deutschen u. polnischen Sprache mächtigen Scheuervogter.